



Bauwerksverzeichnis
Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke
und sonstige Anlagen

Tektur vom 04.06.2018

Planfeststellung


Bundesstraße 20

Eggenfelden - Straubing

mit Roteintragung(en)

Ausbau 2+1
Hauersdorf

Bau-km 0-132 bis Bau-km 2+075
Abschnitt 1420 Station 2,620 bis Abschnitt 1440 Station 0,120

<p>Aufgestellt: Landshut, 26.08.2014 Staatliches Bauamt Landshut</p>  <p>DREIER Baudirektor</p>	<p>Festgestellt gem. § 17 FStrG durch Beschluss vom <u>18.02.2020</u> Nr. <u>32-4354.27-47/B20</u></p> <p>Regierung von Niederbayern Landshut. <u>18.02.2020</u></p> <p>gez Kiermaier Regierungsdirektor</p>
--	--

Bushaltestelle, bestehend (Rückbau)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1	(B 20) 0-132 bis 0-081 östlich	Bushaltebucht bestehend	a) Bundesrepublik Deutschland, Markt Simbach b) -	Die aktuelle Situation vor Ort bzgl. der Zusteigemöglichkeiten zu Buslinien an der B 20 im Planfeststellungsbereich ist wie folgt: Bereich Kugl: Bau-km 0-100 links: Bushaltestelle mit Fahrtrichtung Simbach Bau-km 0-100 rechts: Bushaltestelle mit Fahrtrichtung Landau Bereich Straßhaus/Biberg: Bau-km 0+495 links: Bushaltestelle mit Fahrtrichtung Simbach Bau-km 0+465 rechts: Bushaltestelle mit Fahrtrichtung Landau Die Anordnung dieser Bushaltestellen ermöglicht es den jeweiligen Bewohnern der Ortsteile Kugl, Biberg und Straßhaus, in unmittelbarer Nähe zum Wohnort zuzusteigen. Jedoch ist, je nach Wohnort und Fahrtrichtung, ein höhengleiches Queren der B 20 erforderlich. Dies birgt ein enormes Gefahrenpotential für die Fahrgäste. Durch die im Zuge der Verlegung der GVS nach Biberg notwendige Herstellung eines Überführungsbauwerks (BWVZ-Nr. 21) ergibt sich zukünftig die Möglichkeit, die B 20 höhenfrei und somit auch gefahrenfrei zu queren. Dies ist jedoch mit Umwegen verbunden.

Bushaltestelle, bestehend (Rückbau)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<p>noch 1</p>				<p>Um zu vermeiden, dass evtl. Fahrgäste zur Vermeidung des Umwegs weiterhin die B 20 queren, wird in jedem der oben genannten Bereiche nur jeweils eine Zusteigemöglichkeit belassen bzw. entfernt. Die Erreichbarkeit der jeweiligen Bushaltestellen ist sichergestellt, die Umwege sind für jeden Ortsteil in etwa gleich einzuschätzen.</p> <p>Im Bereich Kugl wird die Bushaltestelle in Fahrtrichtung Simbach belassen, die Bushaltestelle in Richtung Landau an der Ostseite der B 20 wird aufgelöst und rückgebaut.</p> <p>Bezüglich der geänderten Anordnung im Bereich Straßhaus/Biberg siehe BWVZ-Nr. 46.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau der Bushaltestelle einschließlich aller baulichen Anlagen (Entwässerungseinrichtungen, Wartehaus etc...) trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

Fernmeldekabel, bestehend

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2	(B 20) 0-132 bis 1+092 östlich	Fernmeldekabel, bestehend Anpassung	a) und b) Deutsche Telekom AG	<p>Von Bau-km (B 20) 0-132 bis 1+092 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt. Das Kabel verläuft östlich der B 20 an der Böschungsober- bzw. -unterkante. Sie wird durch den geplanten Ausbau der B 20 (BWVZ-Nr. 11), die Neuanlage der GVS nach Biberg (BWVZ-Nr. 19a) sowie die Neuanlage eines öFW (BWVZ-Nr. 31) östlich der B 20 berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den geänderten Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p>

öFW (Verlegung und Umstufung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3	(B 20) 0-131 bis 0+340 westlich (GVS) 0+000 bis 0+470	öFW, Fl. Nr. 83/8, Gemarkung Haunersdorf öFW, Fl. Nr. 396/5, Gemarkung Niederhausen Verlegung und Umstufung	a) und b) Markt Simbach	Die beiden Weiler Biberg und Straßhaus sind über eine Gemeindeverbindungsstraße bzw. einen öffentlichen Feld- und Waldweg beidseitig bei Bau-km 0+480 an die B 20 angebunden. Die beiden Einmündungen müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit geschlossen werden. Um eine zukünftige Anbindung der Weiler an das kommunale bzw. übergeordnete Wegenetz zu gewährleisten sind Anpassungen notwendig. Die bestehende GVS nach Biberg wird mit Hilfe eines Überführungsbauwerks über die B 20 geführt und an den bestehenden öFW (Fl. Nr. 83/8, Gemarkung Haunersdorf) bei Straßhaus angebunden (BWVZ-Nr. 19a). Der öFW (Fl. Nr. 83/8, Gemarkung Haunersdorf) wird im Bereich unmittelbar an und südlich der Einmündung der GVS Straßhaus - Biberg zur GVS aufgestuft (vgl. Unterlage 7.3) Die Umstufung wird nach Art.7 Abs.5 i.V. mit Art.6 BayStrWG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

öFW (Neuanlage und Widmung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<p>noch 3</p>				<p>Die Anbindung an die GVS Kugl südlich des Hochbehälters Straßhaus erfolgt durch die Verlegung und den Ausbau eines öFW (Fl. Nr. 396/5, Gemarkung Niederhausen). Der Anschluss an die GVS nach Kugl erfolgt bei Bau-km 0-130 (B 20) in einem sicheren Abstand zur Einmündung GVS Kugl / B 20.</p> <p>Der öFW (Fl. Nr. 396/5, Gemarkung Niederhausen) wird zur GVS aufgestuft.</p> <p>Bezüglich des Rückbaus und der Einziehung von Teilen dieses öFW (Fl. Nr. 396/5, Gemarkung Niederhausen) siehe BWVZ-Nr. 10.</p> <p>Die Umstufung wird nach Art.7 Abs.5 i.V. mit Art.6 BayStrWG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.</p> <p>Die Kosten für die Verlegung und den Ausbau trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der GVS obliegt dem Markt Simbach.</p>

Fernmeldekabel bestehend

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4	(B 20) 0-130 östlich	Fernmeldekabel im Kabelkanal, bestehend Anpassung	a) und b) Deutsche Telekom AG	<p>Bedingt durch die Verlegung des öFW (Fl. Nr. 396/5, Gemarkung Niederhausen) und die Neuansbindung an die GVS nach Kugl wird bei Bau-km (B 20) 0-130 links eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt.</p> <p>Das Fernmeldekabel verläuft nördlich der GVS nach Kugl, quert die B 20 und schließt an eine östlich der B 20 verlaufende Fernmeldeleitung (BWVZ-Nr. 2) an.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p>

Entwässerung freie Strecke (GVS) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5	(GVS) 0+010 bis 0+174 östlich (B 20) 0-126 bis 0+030 westlich	Versickermulde Neuanlage	a) - b) Markt Simbach	<p>Zur Versickerung des Oberflächenwassers wird von Bau-km (GVS) 0+010 bis 0+174 eine Versickermulde entlang des östlichen Böschungsfußes des zu verlegenden und zur GVS aufgestuften öFW nach Straßhaus (BWVZ-Nr. 3) angelegt.</p> <p>Die Versickermulde wird Bestandteil der GVS.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Versickermulde obliegt dem Straßenbulasträger der GVS.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

Entwässerung freie Strecke (GVS) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6	(GVS) 0+010 bis 0+365 westlich (B 20) 0-126 bis 0+220 westlich	Versickermulde Neuanlage	a) - b) Markt Simbach	Zur Versickerung des Oberflächenwassers wird von Bau-km (GVS) 0+010 bis 0+365 eine Versickermulde entlang des westlichen Böschungsfußes des zu verlegenden und zur GVS aufgestuften öFW (BWVZ-Nr. 3) angelegt. Die Versickermulde wird Bestandteil der GVS. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Versickermulde obliegt dem Straßenbaulastträger der GVS. Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.

Baulagerfläche

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7	(B 20) 0-126 bis 0-020 westlich	Baulagerfläche, Fl. Nr. 394, Gemarkung Niederhausen	a) und b) Grundstückseigen- tümer Fl. Nr. 394, Gemarkung Niederhausen	<p>Von Bau-km (B 20) 0-126 bis 0-020 ist eine Baulagerfläche auf einem Teilstück des Grundstücks Fl. Nr. 394, Gemarkung Niederhausen zur Aufrechterhaltung des Baubetriebs erforderlich. Um die Erreichbarkeit der Fläche während und nach der Bauzeit zu gewährleisten, wird ein Teilstück des öFW als Zufahrt belassen (BWVZ-Nr. 10b).</p> <p>Die landwirtschaftliche Fläche wird nach Beendigung der Baumaßnahme wieder hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Fläche während der Baumaßnahme obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung nach Beendigung der Baumaßnahme obliegt dem Grundstückseigentümer.</p>

Wasserversorgungsleitung, bestehend

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
8	(GVS) 0+015 (B 20) 0-120 bis 0+234 westlich	Wasserver- sorgungsleitung DN 100 PVC, im Schutzrohr, bestehend Anpassung	a) und b) Markt Simbach	<p>Bedingt durch die Verlegung des öFW (Fl. Nr. 396/5, Gemarkung Niederhausen) und die Neuansbindung an die GVS nach Kugl wird bei Bau-km (GVS) 0+015 sowie von Bau-km (B 20) 0-120 bis 0+234 eine vorhandene Wasserversorgungsleitung des Marktes Simbach berührt.</p> <p>Die Wasserversorgungsleitung verläuft außerhalb des Straßenkörpers südlich der GVS nach Kugl in Richtung B 20, ab Bau-km (B 20) 0-120 parallel zur B 20 und schließt bei Bau-km (B 20) 0+243 links an den Hochbehälter Straßhaus an.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Querung der neu anzulegenden GVS wird mit einem Schutzrohr gesichert.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin dem Markt Simbach.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Evtl. notwendige Änderungen werden in Abstimmung mit den Markt Simbach ausgeführt.</p>

Mittelspannungsfreileitung, bestehend

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
9	(B 20) 0-119 bis 0-104 östlich	Mittelspannungs- freileitung, bestehend Anpassung	a) und b) Bayernwerk AG X Bayernwerk Netz GmbH.	Von Bau-km (B 20) 0-119 bis 0-104 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Mittelspannungsfreileitung der Bayernwerk AG berührt. X Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Bayernwerk AG . X <u>Hinweise:</u> Evtl. notwendige Änderungen werden in Abstimmung mit der Bayernwerk AG ausgeführt. X Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.

öFW (Umstufung, Rückbau und Einziehung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
10a	(B 20) 0-002 bis 0+240 westlich	öFW, Fl. Nr. 396/5, Gemarkung Niederhausen Rückbau und Einziehung	a) Markt Simbach b) Grundstückseigen- tümer Fl. Nr. 394, Gemarkung Niederhausen	<p>Um eine zukünftige Anbindung der Weiler Straßhaus und Biberg an das kommunale bzw. übergeordnete Wegenetz zu gewährleisten sind Anpassungen notwendig. Die Anbindung an die GVS Kugl südlich des Hochbehälters Straßhaus erfolgt durch die Verlegung und den Ausbau des öFW (Fl. Nr. 396/5, Gemarkung Niederhausen) zur GVS (BWVZ-Nr. 3).</p> <p>Von Bau-km (B 20) 0-002 bis 0+0240 wird der öFW (Fl. Nr. 396/5, Gemarkung Niederhausen) durch den Anbau des Zusatzfahrstreifens an der Westseite der B 20 überbaut und zur Bundesstraße aufgestuft (siehe BWVZ-Nr. 11). Von Bau-km (B 20) 0-002 bis 0-100 wird das nicht überbaute Teilstück des öFW (Fl. Nr. 396/5, Gemarkung Niederhausen) rückgebaut, renaturiert und eingezogen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

öFW (Umstufung, Rückbau und Einziehung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
noch 10a				Die Unterhaltung der renaturierten Fläche des öFW (Fl. Nr. 396/5, Gemarkung Niederhausen) obliegt dem künftigen Grundstückseigentümer.
10b	(B 20) 0-130 bis 0-002 westlich	öFW, Fl. Nr. 396/5, Gemarkung Niederhausen	a) Markt Simbach b) Grundstückseigentümer Fl. Nr. 394, Gemarkung Niederhausen	Ein Teilstück des öFW (Fl. Nr. 396/5, Gemarkung Niederhausen) von Bau-km (B 20) 0-130 bis 0-002 wird als Zufahrt zur Restfläche des Grundstücks Fl. Nr. 394, Gemarkung Niederhausen belassen. Während der Bauzeit wird die Restfläche als Baulagerfläche genutzt (siehe BWVZ-Nr. 7). Die Unterhaltung der Grundstückszufahrt während der Baumaßnahme obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Grundstückszufahrt nach Beendigung der Baumaßnahme obliegt dem künftigen Grundstückseigentümer.

Bundesstraße (Ausbau und Widmung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
11	(B 20) 0+000 bis 2+075	B 20 Eggenfelden – Straubing	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Der gesamte Ausbaubereich der B 20 wird aufgeteilt und näher erläutert in den nachfolgenden Unterpunkten 11a, 11b und 11c
11a	(B 20) 0+000 bis 1+700 westlich	B 20 Eggenfelden – Straubing Anbau Zusatzfahrstreifen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Durch den Anbau eines Zusatzfahrstreifens von Bau-km (B 20) 0+000 bis 1+700 an der Westseite der bestehenden B 20 wird ein 2+1 Querschnitt erstellt.</p> <p>Die neue Straßenfläche wird zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des §2 Abs.2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Durch den Anbau des Zusatzfahrstreifens an der Westseite werden Teilflächen der bestehenden öFW (Fl.Nr. 396/5, Gemarkung Niederhausen, 83/7 und 128, Gemarkung Haunersdorf) überbaut und zur B 20 aufgestuft.</p> <p>Die Umstufung wird nach §2 Abs. 4 und 6 FStrG bzw. Art.7 Abs.5 i.V. mit Art.6 BayStrWG jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.</p>

Bundesstraße (Ausbau und Widmung)

Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
noch 11a				<p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahmen einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12 dargestellt.</p> <p>Die Kosten für die Neuanlage des Zusatzfahrstreifens trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 20.</p>

Bundesstraße (Ausbau und Widmung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
11b	(B 20) 1+700 bis 1+930 westlich	B 20 Eggenfelden – Straubing Neuanlage Anschlussast und Ausfädelspur	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km (B 20) 1+700 bis 1+930 wird die Anschlussstelle Haunersdorf westlich der durchgehenden B 20 um einen Anschlussast und eine Ausfädelspur erweitert. Bei Bau-km (B 20) 1+700 wird die Auffahrtsrampe des neuen Anschlussastes durch Spuraddition in den Straßenquerschnitt 2+1 aufgenommen.</p> <p>Die Straßenfläche des neu anzulegenden Anschlussastes bzw. der neu anzulegenden Ausfädelspur wird zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs.2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Regelungen bezüglich der Neuanlage einer Linksabbiegespur im Bereich der Einmündung des neuen Anschlussastes in die St 2083 sind unter BWVZ-Nr. 82 aufgeführt</p> <p>Durch die Neuanlage des Anschlussastes an der Westseite der B 20 werden Teilflächen des bestehenden öFW (Fl. Nr. 128, Gemarkung Haunersdorf) überbaut und zur B 20 aufgestuft.</p>

Bundesstraße (Ausbau und Widmung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 4

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
noch 11b				<p>Die Umstufung wird nach §2 Abs. 4 und 6 FStrG bzw. Art.7 Abs.5 i.V. mit Art.6 BayStrWG jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahmen einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12 dargestellt.</p> <p>Die Kosten für die Neuanlage des Anschlussastes tragen gemäß § 12 Abs.3 Nr.2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nach der Änderung.</p> <p>Für die Unterhaltung gilt § 13 Abs.2 und 4 FStrG.</p>

Bundesstraße (Ausbau und Widmung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 5

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
11c	(B 20) 1+704 bis 2+075 östlich	B 20 Eggenfelden – Straubing Umbau und Erweiterung des bestehenden Anschlussastes B 20/ St 2083	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km (B 20) 1+704 bis 2+075 wird der bestehende Anschlussast der Anschlussstelle Haunersdorf umgebaut und erweitert. Die vorhandene Linksabbiegespur im Zuge der B 20 wird entfernt und die bestehende Ausfädelspur verschmälert. Zusätzlich wird die bestehende Einmündung um einen Einfädungsstreifen erweitert. Zu diesem Zweck ist eine Ummarkierung bzw. ein Umbau des bestehenden Anschlussbereichs notwendig. Die Einmündung des Anschlussastes in die St 2083 wird in ihrer Lage nicht verändert.</p> <p>Die Straßenflächen des umgestalteten Anschlussastes sowie des neu anzulegenden Einfädungsstreifens werden zur Bundesstraße gewidmet mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs.2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahmen einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12 dargestellt.</p>

Bundesstraße (Ausbau und Widmung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 6

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<p>noch 11c</p>				<p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Kosten für die Neuanlage des Anschlussastes tragen gemäß § 12 Abs.3 Nr.2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nach der Änderung.</p> <p>Für die Unterhaltung gilt § 13 Abs.2 und 4 FStrG.</p>

Entwässerung freie Strecke (B 20)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
12	(B 20) 0+030 bis 0+468 westlich	Entwässerungs- mulde Entwässerungs- leitung DN 150 – 350 Neuanlage	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im neu herzustellenden Einschnittsbereich der B 20 von Bau-km (B 20) 0+030 bis 0+476 wird das anfallende Oberflächenwasser, das nicht versickert, in Entwässerungsmulden gesammelt und über Einlaufschächte und eine Längsleitung abgeleitet. Die Entwässerungsmulde sowie die Längsleitung schließen bei Bau-km (B 20) 0+468 an eine weiterführende Entwässerungsmulde bzw. Längsleitung an (siehe BWVZ-Nr. 38).</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Entwässerungsmulde, die Schächte sowie die Leitung werden Bestandteil der B 20.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der B 20.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Straßenbaulastträger der B 20.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

Wasserversorgungsleitung, bestehend

Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
13	(B 20) 0+051	Wasserversorgungsleitung DN 100 PVC im Schutzrohr, bestehend Anpassung	a) und b) Markt Simbach	<p>Bei Bau-km (B 20) 0+051 kreuzt eine vorhandene Wasserversorgungsleitung des Marktes Simbach die B 20 in einem Schutzrohr. Bedingt durch den Ausbau der B 20 wird die Leitung von der Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin dem Markt Simbach.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Evtl. notwendige Änderungen werden in Abstimmung mit dem Markt Simbach ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Vertrag.</p>

Entwässerungseinrichtung freie Strecke (B 20) (Anpassung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
14	(B 20) 0+100 bis 0+370 östlich	Entwässerungs- mulde Anpassung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bedingt durch die, gemäß den geltenden Richtlinien empfohlene Verbreiterung des Banketts an Ostseite der B 20 muss die bestehende, östlich der B 20 verlaufende Entwässerungsmulde angepasst werden. Das anfallende Oberflächenwasser, das nicht versickert, wird wie bisher in der Entwässerungsmulde gesammelt und bei Bau-km (B 20) 0+460 über einen neu herzustellenden Durchlass (BWVZ-Nr. 33) an einen anzupassenden Entwässerungsschacht (BWVZ-Nr. 36) angeschlossen.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Entwässerungsmulde wird Bestandteil der B 20.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der B 20.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Straßenbaulastträger der B 20.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

Niederspannungskabel, bestehend

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
15	(B 20) 0+245 bis 0+405 westlich	Niederspannungs- kabel im Kabelkanal, bestehend Anpassung	a) und b) Bayernwerk AG X Bayernwerk Netz GmbH	<p>Bedingt durch die bauliche Anpassung des öFW (Fl. Nr. 83/8, Gemarkung Haunersdorf) (BWVZ-Nr. 3) sowie der Neuanschließung der GVS Straußhaus - Biberg wird von Bau-km (B 20) 0+245 bis 0+405 ein bestehendes Niederspannungskabel der Bayernwerk AG von der Baumaßnahme berührt.</p> <p>Das Niederspannungskabel verläuft außerhalb des Straßenkörpers östlich des öFW (Fl. Nr. 83/8, Gemarkung Haunersdorf) und schließt bei Bau-km (B 20) 0+405 links an ein senkrecht zur B 20 verlaufendes Niederspannungskabel (BWVZ-Nr. 29) an.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bayernwerk AG.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Evtl. notwendige Änderungen werden in Abstimmung mit der Bayernwerk AG ausgeführt.</p>

Baulagerfläche

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
16	(B 20) 0+250 bis 0+474 westlich	Baulagerfläche Fl. Nr. 205, Gemarkung Haunersdorf	a) und b) Grundstückseigen- tümer Fl. Nr. 205, Gemarkung Haunersdorf	<p>Von Bau-km (B 20) 0+250 bis 0+474 ist eine Baulagerfläche auf den beiden Teilstücken des Grundstücks Fl. Nr. 205, Gemarkung Haunersdorf (südlich und nördlich der neu anzubindenden GVS Straßhaus - Biberg) zur Aufrechterhaltung des Baubetriebs erforderlich.</p> <p>Die Fläche wird nach Beendigung der Baumaßnahme wieder hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Fläche während der Baumaßnahme obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung nach Beendigung der Baumaßnahme obliegt dem Grundstückseigentümer.</p>

Entwässerung freie Strecke (GVS) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
17	(GVS Straßhaus - Biberg) 0+007 bis 0+038 südlich (B 20) 0+318 bis 0+322 westlich	Entwässerungs- mulde Neuanlage	a) - b) Markt Simbach	Zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers, das nicht versickert, wird von Bau-km (GVS) 0+007 bis 0+038 eine Entwässerungsmulde entlang des südlichen Böschungsfußes der neu anzubindenden GVS Straßhaus - Biberg angelegt. Die Einleitung erfolgt in die westlich der B 20 verlaufende Einschnittsmulde (BWVZ-Nr. 12). Die Entwässerungsmulde wird Bestandteil der GVS. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Anlage bis zur Einleitung in die Entwässerungsmulde der B 20 obliegt dem Straßenbaulastträger der GVS. Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.

Entwässerung freie Strecke (GVS) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
18	(GVS Straßhaus - Biberg) 0+066 bis 0+181 südlich (B 20) 0+322 bis 0+340 östlich	Versickermulde Neuanlage	a) - b) Markt Simbach	Zur Versickerung des Oberflächenwassers wird von Bau-km (GVS) 0+066 bis 0+181 eine Versickermulde entlang des südlichen Böschungsfußes des zu verlegenden Teilabschnitts der GVS Straßhaus - Biberg angelegt und schließt bei Bau-km (GVS) 0+181 an eine weiterführende Entwässerungsmulde (BWVZ-Nr. 22) an. Die Versickermulde wird Bestandteil der GVS. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Straßenbaulastträger der GVS. Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.

GVS (Neuanbindung, Verlegung und Widmung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
19a-c	(GVS Straßhaus – Biberg neu) 0+000 bis 0+250 (GVS Biberg alt) 0+000 bis 0+110 (B 20) 0+322 bis 0+435	GVS Straßhaus – Biberg Neuanbindung, Verlegung und Widmung		Die beiden Weiler Biberg und Straßhaus sind im Bestand über eine GVS bzw. einen öFW beidseitig bei Bau-km 0+480 an die B 20 angebunden. Die beiden Einmündungen müssen beim Ausbau der B 20 aus Gründen der Verkehrssicherheit geschlossen werden. Um eine zukünftige Anbindung der Weiler an das kommunale bzw. übergeordnete Wegenetz zu gewährleisten ist eine Anpassung des untergeordneten Wegenetzes notwendig.
19a	(GVS Straßhaus – Biberg neu) 0+000 bis 0+115	GVS nach Biberg Fl. Nr. 205/3, Gemarkung Haunersdorf Neuanbindung und Widmung	a) und b) Markt Simbach	Der auf dem Fl. Nr. 205/3, Gemarkung Haunersdorf, senkrecht zur B 20 verlaufende Teilabschnitt der bestehenden GVS nach Biberg wird von Osten kommend angehoben und bei Bau-km (B 20) 0+330 mit Hilfe eines Überführungsbauwerks über die B 20 geführt. Westlich der B 20 wird die GVS an den bestehenden öFW (Fl. Nr. 83/8, Gemarkung Haunersdorf) bei Straßhaus angebunden. Die Regelungen bezüglich des neu herzustellenden Überführungsbauwerks sind unter BWVZ-Nr. 21 aufgeführt.

GVS (Neuanbindung, Verlegung und Widmung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<p>noch 19a</p>				<p>Die neuen Straßenflächen werden als GVS gewidmet.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Westlich und östlich des Überführungsbauwerks (bis Bau-km (GVS) 0+115) wird der gesamte Straßenkörper in einem Flurstück zusammengefasst.</p> <p>Die neu anzubindende GVS wird mit dem vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Verlegung und Neuanbindung der GVS trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der GVS.</p>

GVS (Neuanbindung, Verlegung und Umstufung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
19b	(GVS Biberg alt) 0+000 bis 0+250	GVS nach Biberg Fl. Nr. 205/3, Gemarkung Haunersdorf Verlegung und Widmung	a) und b) Markt Simbach	<p>Der parallel zur B 20 verlaufende Abschnitt der GVS Biberg (Fl. Nr. 205/3, Gemarkung Haunersdorf) wird leicht versetzt unmittelbar östlich des Überführungsbauwerks an die unter BWVZ-Nr. 19a beschriebene GVS Straßhaus – Biberg angebunden. Dieser Abschnitt sichert die Erreichbarkeit der Bushaltestelle und bindet einen neu herzustellenden öFW (BWVZ-Nr. 31) an.</p> <p>Die neuen Straßenflächen werden als ÖFW gewidmet.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Das nicht zu verlegende Teilstück der GVS Biberg (Fl. Nr. 205/3, Gemarkung Haunersdorf) wird zum öFW abgestuft (vgl. Unterlage 7.3)</p> <p>Die Umstufung wird nach Art.7 Abs.5 i.V. mit Art.6 BayStrWG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.</p>

GVS (Neuanbindung, Verlegung und Umstufung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 4

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<p>noch 19b</p>				<p>Bezüglich des Rückbaus und der Einziehung von Teilflächen der GVS siehe BWVZ-Nr. 25 und 34.</p> <p>Der gesamte Straßenkörper wird in einem Flurstück zusammengefasst.</p> <p>Die neu anzubindende Straße wird mit dem vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Verlegung und Neuanbindung trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Markt Simbach.</p>

GVS (Neuanbindung, Verlegung und Widmung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 5

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
19c	(GVS Straßhaus – Biberg) 0+115 bis 0+250	GVS nach Biberg, Fl. Nr. 208, Gemarkung Haunersdorf Verlegung und Widmung	a) und b) Grundstückseigen- tümer Fl. Nr. 209/2 und 389, Gemarkung Haunersdorf	Bedingt durch die unter BWVZ-Nr. 19a beschriebene Anhebung und Neuanbindung des auf dem Fl. Nr. 205/3, Gemarkung Haunersdorf verlaufenden Teilabschnitts der bestehenden GVS nach Biberg muss auch der auf dem Grundstück Fl. Nr. 208, Gemarkung Haunersdorf verlaufende, unmittelbar anschließende Teilabschnitt angehoben und verlegt werden. Die neuen Straßenflächen werden als GVS gewidmet. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die zu verlegende GVS wird mit dem vorhandenen Deckenaufbau wieder- hergestellt. Die Kosten für die Verlegung der GVS trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Fernmeldekabel, bestehend

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
20	(GVS Straßhaus – Biberg) 0+066 bis 0+163 (B 20) 0+322 östlich	Fernmeldekabel, bestehend Anpassung	a) und b) Deutsche Telekom AG	Durch die Verlegung und Neuansbindung der GVS Straßhaus - Biberg (BWVZ-Nr. 19a und b) wird eine, von einem Hauptfern-meldekabel (BWVZ-Nr. 2) ausgehende, nach Osten in Richtung Biberg verlaufende Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

Brücke über B 20 (BW 0.1) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
21	(B 20) 0+330	Überführung der GVS Straßhaus - Biberg Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die verlegte und neu anzubindende GVS Straßhaus - Biberg (BWVZ-Nr. 19a) kreuzt bei Bau-km 0+330 die B 20 und wird mit einem neu herzustellenden Kreuzungsbauwerk überführt. Brücke im Zuge der B 20 über die GVS Straßhaus – Biberg Einfeldriges Brückenbauwerk Kr. Winkel = 100 gon Stützweite: ≥ 29,00 m Lichte Weite ≥ 28,00 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m A. zw. Gel. ≥ 6,00 m Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Straßenbaulastträger der B 20.

siehe Auflage(n) A.6.7.2

Entwässerung freie Strecke (GVS) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
22	- (GVS) 0+181 bis 0+230 südlich (B 20) 0+339 östlich	Entwässerungs- mulde Neuanlage	a) - b) Markt Simbach	<p>Im neu herzustellenden Einschnittsbereich südlich der GVS Straßhaus – Biberg, Bau-km (GVS) 0+181 bis 0+230 wird das anfallende Oberflächenwasser, das nicht versickert, in einer Entwässerungsmulde gesammelt und in die bestehende Entwässerungsrinne der GVS bzw. nachfolgend in die gemeindliche Kanalisation eingeleitet.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Entwässerungsmulde wird Bestandteil der GVS.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage bis zur Einleitung in die gemeindliche Kanalisation obliegt dem Straßenbaulasträger der GVS.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

Entwässerung freie Strecke (GVS) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
23	(GVS Straßhaus - Biberg) 0+007 bis 0+038 nördlich (B 20) 0+339 westlich	Entwässerungs- mulde Neuanlage	a) - b) Markt Simbach	Zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers, das nicht versickert, wird von Bau-km (GVS) 0+007 bis 0+038 eine Entwässerungsmulde entlang des nördlichen Böschungsfußes der neu anzubindenden GVS Straßhaus - Biberg angelegt. Die Einleitung erfolgt in die westlich der B 20 verlaufende Einschnittsmulde (BWVZ-Nr. 12). Die Entwässerungsmulde wird Bestandteil der GVS. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Anlage bis zur Einleitung in die Entwässerungsmulde der B 20 obliegt dem Straßenbaulastträger der GVS. Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.

Entwässerung freie Strecke (GVS) (Neuanlage)

Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
24	(GVS Biberg alt) 0+010 bis 0+110 westlich (B 20) 0+339 bis 0+460 östlich	Entwässerungs- mulde Neuanlage	a) - b) Markt Simbach	<p>Zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers, das nicht versickert, wird von Bau-km (GVS Biberg alt) 0+007 bis 0+110 eine Entwässerungsmulde entlang des westlichen Böschungsfußes der zu verlegenden und zum öFW abgestuften GVS Biberg alt (BWVZ-Nr. 19b) angelegt.</p> <p>Die Einleitung erfolgt in die östlich der B 20 verlaufende Einschnittsmulde.</p> <p>Die Entwässerungsmulde wird Bestandteil der GVS.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage bis zur Einleitung in die Entwässerungsmulde der B 20 obliegt dem Straßenbaulastträger der GVS.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

GVS (Rückbau und Einziehung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
25	(B 20) 0+339 bis 0+407 östlich	GVS, Fl. Nr. 205/3, Gemarkung Haunersdorf Rückbau und Einziehung	a) und b) Markt Simbach	<p>Von Bau-km (B 20) 0+339 bis 0+407 rechts wird ein nicht mehr benötigtes Teilstück der bestehenden GVS rückgebaut und renaturiert.</p> <p>In diesem Bereich wird die GVS eingezogen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Unterhaltung der renaturierten Fläche obliegt dem künftigen Eigentümer.</p>

Entwässerung freie Strecke (GVS) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
26	(GVS Biberg alt) 0+012 bis 0+110 östlich (B 20) 0+340 bis 0+669 östlich	Versickermulde Neuanlage	a) - b) Markt Simbach	Zur Versickerung des Oberflächenwassers wird von Bau-km (GVS Biberg alt) 0+066 bis 0+181 eine Versickermulde entlang des östlichen Böschungsfußes der zu verlegenden und zum öFW abgestuften GVS Biberg alt (BWVZ-Nr. 19b) angelegt und schließt bei Bau-km (B 20) 0+453 rechts an eine weiterführende Versickermulde (BWVZ-Nr. 32) an. Die Versickermulde wird Bestandteil des öFW. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW. Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.

Entwässerung freie Strecke (GVS) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
27	(GVS Biberg) 0+091 bis 0+164 nördlich (B 20) 0+343 östlich	Versickermulde Neuanlage	a) - b) Markt Simbach	<p>Zur Versickerung des Oberflächenwassers wird von Bau-km (GVS) 0+091 bis 0+164 eine Versickermulde entlang des nördlichen Böschungsfußes des zu verlegenden Teilabschnitts der GVS Straßhaus - Biberg angelegt und schließt bei Bau-km (GVS) 0+164 an eine weiterführende Entwässerungsmulde (BWVZ-Nr. 28) an.</p> <p>Die Versickermulde wird Bestandteil der GVS.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Straßenbaulastträger der GVS.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

Entwässerung freie Strecke (GVS) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
28	(GVS) 0+164 bis 0+230 nördlich (B 20) 0+343 östlich	Entwässerungs- mulde Neuanlage	a) - b) Markt Simbach	<p>Im neu herzustellenden Einschnittsbereich nördlich der GVS Straßhaus – Biberg, Bau-km (GVS) 0+164 bis 0+230 wird das anfallende Oberflächenwasser, das nicht versickert, in einer Entwässerungsmulde gesammelt und in die bestehende Entwässerungsrinne der GVS bzw. nachfolgend in die gemeindliche Kanalisation eingeleitet.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Entwässerungsmulde wird Bestandteil der GVS.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage bis zur Einleitung in die gemeindliche Kanalisation obliegt dem Straßenbaulastträger der GVS.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

Niederspannungskabel, bestehend

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
29	(B 20) 0+405	Niederspannungs- kabel im Schutzrohr, bestehend Anpassung	a) und b) X Bayernwerk AG X Bayernwerk Netz GmbH	Bei Bau-km (B 20) 0+405 kreuzt ein vorhandenes Niederspannungskabel der X Bayernwerk AG die B 20 in einem Schutzrohr. Bedingt durch den Ausbau der B 20 (BWVZ-Nr. 11) bzw. der Verlegung der GVS nach Biberg (BWVZ-Nr. 19b) wird das Kabel von der Baumaßnahme berührt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der X Bayernwerk AG . <u>Hinweise:</u> Evtl. notwendige Änderungen werden in Abstimmung mit der X Bayernwerk AG ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.

Bushaltestelle, bestehend (Anpassung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
30	(B 20) 0+431 bis 0+490 östlich	Bushaltebucht Anpassung	a) Bundesrepublik Deutschland, Markt Simbach b) Bundesrepublik Deutschland, Markt Simbach	<p>Im Bereich Straßhaus/Biberg wird die Bushaltestelle in Fahrtrichtung Landau belassen, die Bushaltestelle in Richtung Simbach an der Westseite der B 20 wird aufgelöst und rückgebaut (BWVZ-Nr. 46).</p> <p>Im Zuge des Rückbaus der Einmündung der GVS (Fl. Nr. 205/3, Gemarkung Haunersdorf) in die B 20 muss die Bushaltestelle bei Bau-km (B 20) 0+450 rechts entsprechend den geltenden Richtlinien baulich angepasst werden.</p> <p>Die Kosten für den Anpassung der Bushaltebucht einschließlich aller baulichen Anlagen (Entwässerungseinrichtungen, Wartefläche etc...) trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Bushaltebucht bis zum Hochbord der Wartefläche obliegt dem Straßenbaulastträger der B 20, ansonsten dem Markt Simbach.</p>

öFW (Neuanlage und Widmung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
31	(öFW) 0+000 bis 0+660 (B 20) 0+453 bis 1+100 östlich	öFW Neuanlage	a) – b) Markt Simbach	<p>Bei Bau-km (B 20) 0+668 rechts muss aus Gründen der Verkehrssicherheit eine bestehende Zufahrt zu landwirtschaftlichen Flächen geschlossen werden (BWVZ-Nr. 55). Um die zukünftige Erreichbarkeit dieser Flächen zu gewährleisten, wird am östlichen Böschungsrand der B 20 ein neuer öFW hergestellt. Er wird im Süden an die GVS nach Biberg (Fl. Nr. 205/3, Gemarkung Haunersdorf), im Norden an die als öFW gewidmete ehemalige B 20 (Fl. Nr. 83/19, Gemarkung Haunersdorf) angebunden.</p> <p>Im Bereich der Anbindung an die bestehende GVS Biberg wird ein Teil der GVS überbaut und zum öFW abgestuft.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des öFW obliegt dem Markt Simbach.</p>

Entwässerung freie Strecke (öFW) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
32	(öFW) 0-010 bis 0+210 östlich (B 20) 0+453 bis 0+668 östlich	Versickermulde Neuanlage	a) - b) Markt Simbach	<p>Zur Versickerung des Oberflächenwassers wird von Bau-km (öFW) 0-010 bis 0+210 eine Versickermulde entlang des östlichen Böschungsfußes des neu herzustellenden öFW (BWVZ-Nr. 31) angelegt.</p> <p>Die Versickermulde wird Bestandteil des öFW.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Versickermulde obliegt dem Straßenbaulasträger des öFW.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

Durchlass (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
33	(B 20) 0+457 bis 0+467 östlich	Durchlass DN 400 Neuanlage	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bisher wird das gesammelte Oberflächenwasser in einer bestehenden Entwässerungsmulde östlich der B 20 gesammelt und bei Bau-km (B 20) 0+468 über einen Einlaufschacht und einen Querdurchlass der westlich der B 20 verlaufenden Längsleitung zugeleitet. Aufgrund der Anpassung der Bushaltestelle Biberg / Straßhaus östlich der B 20 (BWVZ-Nr. 30) wird die östliche Entwässerungsmulde überbaut und muss mit einem Durchlass DN 400 verrohrt werden.</p> <p>Die Regelungen bezüglich des anzupassenden Einlaufschachts sind unter BWVZ-Nr. 36 aufgeführt.</p> <p>Die Regelungen bezüglich des anzupassenden Querdurchlasses DN 400 sind unter BWVZ-Nr. 37 aufgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Straßenbaulastträger der B 20.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

GVS (Rückbau und Einziehung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
34	(B 20) 0+459 bis 0+479 östlich	GVS, Fl. Nr. 205/3, Gemarkung Haunersdorf Rückbau und Einziehung	a) und b) Markt Simbach	<p>Bedingt durch die Neuanlage eines öFW (BWVZ-Nr. 31) und die damit verbundene Verschmälerung wird ein nicht mehr benötigtes Teilstück der GVS (Fl. Nr. 205/3, Gemarkung Haunersdorf) rückgebaut, renaturiert und eingezogen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Unterhaltung der renaturierten Fläche obliegt dem künftigen Eigentümer.</p>

Gehweg (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
35	(B 20) 0+467 bis 0+469 östlich	Gehweg Neuanlage	a) – b) Markt Simbach	<p>Um die rückwärtige Erschließung der Bushaltebucht zu gewährleisten, wird als Verbindung zwischen dem neu herzustellenden öFW (BWVZ-Nr. 31), dem bestehenden Buswartehäuschen und der Wartefläche ein asphaltierter Gehweg hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Gehwegs obliegt dem Markt Simbach.</p>

Entwässerungsschacht (Anpassung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
36	(B 20) 0+468 östlich	Entwässerungs- schacht Anpassung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Zuge des Rückbaus der Einmündung der GVS (Fl. Nr. 205/3, Gemarkung Haunersdorf) in die B 20 wird die Bushaltestelle bei Bau-km (B 20) 0+450 rechts entsprechend den geltenden Richtlinien baulich angepasst. Durch die Anpassung sowie der Neuanlage eines Gehweges (BWVZ-Nr. 35) wird die bestehende Entwässerungsmulde sowie der bestehende Einlaufschacht bei Bau-km (B 20) 0+468 rechts überbaut. Da das gesammelte Oberflächenwasser weiterhin über einen Querdurchlass auf die Westseite der B 20 geleitet werden soll, ist der Schacht zu erhalten und den geänderten Bedingungen anzupassen.</p> <p>Die Regelungen bezüglich des an den Einlaufschacht anzubindenden Durchlasses DN 400 sind unter BWVZ-Nr. 33 aufgeführt.</p> <p>Die Regelungen bezüglich des anzupassenden Querdurchlasses DN 400 sind unter BWVZ-Nr. 37 aufgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Entwässerungsschachtes obliegt dem Straßenbaulasträger der B 20.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

Durchlass (Anpassung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
37	(B 20) 0+468 bis 0+469	Durchlass Anpassung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bisher wird das Oberflächenwasser, das nicht versickert, in einer bestehenden Entwässerungsmulde östlich der B 20 gesammelt und bei Bau-km (B 20) 0+468 über einen Einlaufschacht und einen Querdurchlass der westlich der B 20 verlaufenden Längsleitung zugeleitet. Bedingt durch die Anpassung der Bushaltebuch (BWVZ-Nr. 30) werden die östlich der B 20 liegenden Entwässerungseinrichtungen angepasst bzw. neu angelegt (BWVZ-Nr. 33 und 36). Der östliche Einlauf des Querdurchlasses bei Bau-km (B 20) 0+468 rechts bleibt unverändert.</p> <p>Bedingt durch die Neuanlage der Entwässerungseinrichtungen an der Westseite der B 20 (BWVZ-Nr. 38) muss der Querdurchlass angepasst werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger der B 20.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

Entwässerung freie Strecke (B 20) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
38	(B 20) 0+468 bis 1+475 westlich	Entwässerungs- mulde Entwässerungs- leitung DN 150 - 350 Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bisher wird das von Bau-km (B 20) 0+469 bis 1+470 östlich der B 20 anfallende Oberflächenwasser, das nicht versickert, in einer Entwässerungsmulde gesammelt und über Einlaufschächte, eine Längsleitung sowie einen Durchlass bei Bau-km (B 20) 1+471 links einem Namenlosen Graben zugeleitet.</p> <p>Bedingt durch den Anbau des Zusatzfahrstreifens an der Westseite der B 20 werden die bestehenden Entwässerungseinrichtungen überbaut und müssen verlegt werden.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Regelungen bezüglich der anzupassenden Quelfassung sind unter BWVZ-Nr. 61 aufgeführt.</p> <p>Die Entwässerungsmulde, die Schächte sowie die Leitung werden Bestandteil der B 20.</p>

Entwässerung freie Strecke (B 20) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<p>noch 38</p>				<p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Zulaufgräben des Absetzbeckens obliegt dem Straßenbaulastträger der B 20.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

GVS (Rückbau und Einziehung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
39	(B 20) 0+469 bis 0+487 östlich	GVS, Fl.Nr. 205/3, Gemarkung Haunersdorf Rückbau und Einziehung	a) und b) Markt Simbach	Bedingt durch den Rückbau der Einmündung der GVS (Fl. Nr. 205/3, Gemarkung Haunersdorf) nach Biberg in die B 20 wird ein nicht mehr benötigtes Teilstück der GVS (Fl. Nr. 205/3, Gemarkung Haunersdorf) rückgebaut, renaturiert und eingezogen. In diesem Bereich wird die GVS eingezogen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird. Die Unterhaltung der renaturierten Fläche obliegt dem künftigen Eigentümer.

Entwässerung freie Strecke (B 20) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
40	(B 20) 0+469 bis 0+654 östlich	Entwässerungs- mulde Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bisher wird das von Bau-km (B 20) 0+469 bis 1+475 östlich der B 20 anfallende Oberflächenwasser, das nicht versickert, in Teilbereichen in Entwässerungsmulden gesammelt. Diese Mulden sind jedoch immer wieder unterbrochen und das gesammelte Oberflächenwasser läuft in die, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen und versickert. Im Zuge des Ausbaus der B 20 wird im vorab beschriebenen Bereich östlich der B 20 eine durchgehende Entwässerungsmulde angelegt.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Entwässerungsmulde wird Bestandteil der B 20.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Mulde obliegt dem Straßenbaulastträger der B 20.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

Fernmeldekabel bestehend

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
41	(B 20) 0+472	Fernmeldekabel, bestehend Anpassung	a) und b) Deutsche Telekom AG	<p>Bedingt durch den Rückbau der Einmündung der GVS (Fl. Nr. 205/3, Gemarkung Haunersdorf) in die B 20 sowie den Anbau des Zusatzfahrstreifens an der Westseite der B 20 (BWVZ-Nr. 11) wird bei Bau-km (B 20) 0+472 eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt.</p> <p>Das Fernmeldekabel quert die B 20 von Westen kommend bei Bau-km (B 20) 0+472 und schließt an eine östlich der B 20 verlaufende Hauptfernmeldeleitung (BWVZ-Nr. 2) an.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p>

öFW (Rückbau und Einziehung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
42	(B 20) 0+476 bis 0+492 westlich	öFW, Fl. Nr. 83/8 Gemarkung Haunersdorf Rückbau und Einziehung	a) und b) Markt Simbach	<p>Bedingt durch den Rückbau der Einmündung des öFW (Fl. Nr. 83/8, Gemarkung Haunersdorf) in die B 20 wird ein nicht mehr benötigtes Teilstück des öFW (Fl. Nr. 83/8, Gemarkung Haunersdorf) rückgebaut, renaturiert und eingezogen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Unterhaltung der renaturierten Fläche obliegt dem künftigen Eigentümer.</p>

öFW (Verlegung und Widmung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
43	(öFW) 0+000 bis 1+016 (B 20) 0+477 bis 1+482 westlich	öFW, Fl. Nr. 83/7 , Gemarkung Haunersdorf Verlegung und Widmung	a) und b) Markt Simbach	<p>Von Bau-km (B 20) 0+477 bis 1+482 verläuft am westlichen Böschungsrand der B 20 ein öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf). Bedingt durch den geplanten Anbau des Zusatzfahrstreifens an der Westseite der B 20 (BWVZ-Nr. 11) wird der öFW von der Baumaßnahme berührt und muss verlegt werden.</p> <p>Die südliche Anbindung an den öFW (Fl. Nr. 83/8, Gemarkung Haunersdorf) bei Bau-km (B 20) 0+477 links bleibt erhalten. Im Norden bindet der öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf) bei Bau-km (B 20) 1+482 links an einen ebenfalls zu verlegenden öFW (Fl. Nr. 128, Gemarkung Haunersdorf) (BWVZ-Nr. 78) an.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Der zu verlegende öFW wird mit dem vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt.</p>

öFW (Verlegung und Widmung)

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
noch 43				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf).

Durchlass (Rückbau)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
44	(B 20) 0+477 östlich	Durchlass DN 300 Kontrollschacht Rückbau / <i>Anpassung</i>	a) Markt Simbach b) -	Bedingt durch den Rückbau der Einmündung der GVS (Fl. Nr. 205/3, Gemarkung Haunersdorf) in die B 20 sind ein bestehender Kontrollschacht im asphaltierten Einmündungsbereich sowie ein bestehender Durchlass DN 300 den geänderten Verhältnissen anzupassen. Die Kosten der Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Grünfläche (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
45	(B 20) 0+484 bis 0+520 östlich	Grünfläche Neuanlage	a) - b) Markt Simbach	<p>Bedingt durch den Rückbau der Einmündung der GVS (Fl. Nr. 205/3, Gemarkung Haunersdorf) in die B 20 sowie der Neuanlage eines öFW (BWVZ-Nr. 43) und einer Entwässerungsmulde (BWVZ-Nr. 40) ist eine Grünfläche anzulegen.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Grünfläche obliegt dem künftigen Eigentümer.</p>

Bushaltestelle, bestehend (Rückbau)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
46	(B 20) 0+486 bis 0+537 westlich	Bushaltebucht bestehend	a) Bundesrepublik Deutschland, Markt Simbach b) -	Im Bereich Straßhaus/Biberg wird die Bushaltestelle in Fahrtrichtung Landau belassen und angepasst (BWVZ-Nr. 30), die Bushaltestelle in Richtung Simbach an der Westseite der B 20 wird aufgelöst und durch den Anbau des Zusatzfahrstreifens an der Westseite der B 20 (BWVZ-Nr. 11) überbaut. Die Kosten für den Rückbau der Bushalte- bucht einschließlich aller baulichen Anlagen (Entwässerungseinrichtungen, Wartehaus etc.) trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Entwässerung freie Strecke (öFW) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
47	(öFW) 0+014 bis 0+077 westlich (B 20) 0+487 bis 0+492 westlich	Entwässerungs- mulde Neuanlage	a) - b) Markt Simbach	<p>Bisher wird das ab Bau-km (öFW) 0+014 westlich der öFW (Fl. Nr. 83/7 und 83/8, Gemarkung Hainersdorf) anfallende Oberflächenwasser, das nicht versickert, in einer Entwässerungsmulde gesammelt und bei Bau -km (öFW) 0+078 über einen bestehenden Durchlass DN 300 in die, im Bereich der westlichen Entwässerungsmulde der B 20 verlaufende Längsleitung eingeleitet.</p> <p>Bedingt durch die Verlegung des öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Hainersdorf) (BWVZ-Nr. 43) wird die Entwässerungsmulde überbaut und muss verlegt werden.</p> <p>Bezüglich der Anpassung des Querdurchlasses und der Einleitung in die ebenfalls zu verlegende Längsleitung siehe BWVZ-Nr. 50.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Entwässerungsmulde wird Bestandteil des öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Hainersdorf).</p>

Entwässerung freie Strecke (öFW) (Neuanlage)

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
noch 47				<p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Mulde obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf).</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

Durchlass (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
48	(B 20) 0+498 westlich (öFW) 0+038	Einlaufschacht Durchlass DN 400 Neuanlage	a) - b) Markt Simbach	Über einen Einlaufschacht sowie einen Durchlass DN 400 soll das, in der geplanten Entwässerungsmulde (BWVZ-Nr. 47) des öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf) gesammelte Oberflächenwasser in die, im Bereich der westlichen Entwässerungsmulde der B 20 verlaufende Längsleitung eingeleitet werden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Anlagen bis zur Einleitung in den Einlaufschacht der Entwässerungsmulde der B 20 obliegt dem Straßenbulasträger des öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf). Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.

Entwässerung freie Strecke (öFW) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
49	(öFW) 0+038 bis 0+197 westlich (B 20) 0+498 bis 0+659 westlich	Versickermulde Neuanlage	a) - b) Markt Simbach	<p>Zur Versickerung des Oberflächenwassers wird von Bau-km (öFW) 0+038 bis 0+197 eine Entwässerungsmulde entlang des westlichen Böschungsfußes des zu verlegenden öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf) angelegt.</p> <p>Die Versickermulde wird Bestandteil des zu verlegenden öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf).</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

Durchlass (Rückbau)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
50	(B 20) 0+538 westlich (öFW) 0+078	Durchlass DN 300 Rückbau	a) Markt Simbach b) -	<p>Bisher wird das ab Bau-km (öFW) 0+014 westlich der öFW (Fl. Nr. 83/7 und 83/8, Gemarkung Haunersdorf) anfallende Oberflächenwasser, das nicht versickert, in einer Entwässerungsmulde gesammelt und bei Bau -km (öFW) 0+078 über einen bestehenden Durchlass DN 300 in die, im Bereich der westlichen Entwässerungsmulde der B 20 verlaufende Längsleitung eingeleitet.</p> <p>Bedingt durch die Verlegung des öFW (Fl.Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf) (BWVZ-Nr. 43) sowie der Entwässerungseinrichtungen westlich der B 20 (BWVZ-Nr. 38) muss der Durchlass DN 300 entfernt werden.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

Mittelspannungsfreileitung, bestehend

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
51	(B 20) 0+562 bis 0+590	Mittelspannungs- freileitung, bestehend Anpassung und Mastversetzung	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger X Bayernwerk Netz GmbH	Von Bau-km (B 20) 0+562 bis 0+590 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Mittelspannungsfreileitung der Bayernwerk-AG berührt. Bedingt durch die Neuanlage eines öFW (BWVZ-Nr. 31) muss die Anlage den neuen Verhältnissen angepasst werden. Ein Mast der Mittelspannungsfreileitung bei Bau-km (öFW) 0+100 muss an den geplanten, östlichen Rand der Dammböschung des öFW versetzt werden. Der geplante Maststandort befindet sich außerhalb des Straßengrundstücks auf dem Grundstück Fl. Nr. 202, Gemarkung Haunersdorf. (vgl. Unterlage 7.1 7.1T, Blatt 1). Für den geplanten Maststandort ist in der Regel eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit einzutragen. Der Umgriff der dauernd zu belastenden Fläche ist den Unterlagen 14.1, Blatt 1 sowie 14.2 zu entnehmen. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Bayernwerk AG . <u>Hinweise:</u> Evtl. notwendige Änderungen werden in Abstimmung mit der Bayernwerk AG ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach dem

öFW (Anpassung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
52	(öFW) 0+192 bis 0+207 westlich (B 20) 0+654 bis 0+669 westlich	öFW, Fl. Nr. 186, Gemarkung Haunersdorf Anpassung	a) und b) Markt Simbach	<p>Von Bau-km (öFW) 0+192 bis 0+207 wird die bestehende Einmündung des öFW (Fl. Nr. 186, Gemarkung Haunersdorf) in den öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf) von der Baumaßnahme berührt. Durch die geplante Verlegung des öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf) (BWVZ-Nr. 43) muss die Einmündung den neuen Gegebenheiten angepasst werden.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Der zu verlegende öFW wird mit dem vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW (Fl. Nr. 186, Gemarkung Haunersdorf).</p>

Entwässerung freie Strecke (öFW) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
53	(öFW) 0+201 bis 0+304 westlich (B 20) 0+663 bis 0+767 westlich	Versickermulde Neuanlage	a) - b) Markt Simbach	<p>Zur Versickerung des Oberflächenwassers wird von Bau-km (öFW) 0+201 bis 0+304 eine Entwässerungsmulde entlang des westlichen Böschungsfußes des zu verlegenden öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf) angelegt.</p> <p>Die Versickermulde wird Bestandteil des zu verlegenden öFW (Fl.Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf).</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

Wasserversorgungsleitung, bestehend

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
54	(B 20) 0+663 bis 1+094	Wasserver- sorgungsleitung DN 150 PVC, im Schutzrohr, bestehend Anpassung	a) und b) Markt Simbach	<p>Bedingt durch den Anbau des Zusatzfahrstreifens an der Westseite der B 20 (BWVZ-Nr. 11), die Neuanlage eines öFW östlich der B 20 (BWVZ-Nr. 31) sowie die Verlegung eines öFW westlich der B 20 (BWVZ-Nr. 43) wird von Bau-km (B 20) 0+663 bis 1+094 eine vorhandene Wasserversorgungsleitung des Marktes Simbach berührt.</p> <p>Die Wasserversorgungsleitung verläuft nördlich des öFW (Fl. Nr. 186, Gemarkung Haunersdorf) aus Westen kommend in Richtung B 20, ab Bau-km (B 20) 0+664 westlich des öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf) parallel zur B 20, kreuzt bei Bau-km (B 20) 1+001 den öFW und die B 20 in einem Schutzrohr und verläuft weiter im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 83/5, Gemarkung Haunersdorf in Richtung Haunersdorf.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin dem Markt Simbach.</p> <p><u>Hinweise:</u> Evtl. notwendige Änderungen werden in Abstimmung mit dem Markt Simbach ausgeführt.</p>

Feldzufahrt (Rückbau)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
55	(B 20) 0+665 bis 0+672 östlich	Feldzufahrt Rückbau	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird von Bau-km (B 20) 0+665 bis 0+672 eine bestehende Feldzufahrt in die B 20 beseitigt.</p> <p>Die Erschließung der durch die Zufahrt erschlossenen umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ist durch den neu anzulegenden öFW (BWVZ-Nr. 31) sichergestellt.</p> <p>Die Kosten der Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der als Teil der Entwässerungsmulde Verwendung findende, renaturierten Fläche obliegt dem Straßenbaulasträger der B 20.</p>

Durchlass (Rückbau)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
56	(B 20) 0+665 bis 0+672 östlich	Durchlass DN 300 Rückbau	a) Bundesrepublik Deutschland b) -	<p>In den bestehenden Entwässerungsmulden östlich der B 20 wird das Oberflächenwasser, das nicht versickert, gefasst und abgeleitet. Von Bau-km (B 20) 0+665 bis 0+672 wird das gesammelte Wasser durch einen Durchlass DN 300 unter einer Feldzufahrt durchgeleitet.</p> <p>Bedingt durch den Rückbau der Feldzufahrt (BWVZ-Nr. 55) ist auch der Durchlass DN 300 zu entfernen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

Feldzufahrt (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
57	(B 20) 0+665 bis 0+674 östlich (öFW) 0+201 bis 0+212 östlich	Feldzufahrt Neuanlage	a) - b) Markt Simbach	Um die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen nach dem Rückbau der Feldzufahrt (BWVZ-Nr. 55) sicherzustellen, wird östlich der B 20 ein neuer öFW (BWVZ-Nr. 31) angelegt. Von Bau-km (öFW) 0+201 bis 0+212 wird am östlichen Fahrbahnrand des öFW eine Feldzufahrt hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Entwässerung freie Strecke (öFW) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
58	(öFW) 0+210 bis 0+651 östlich (B 20) 0+672 bis 1+090 östlich	Versickermulde Neuanlage	a) - b) Markt Simbach	Zur Versickerung des Oberflächenwassers wird von Bau-km (öFW) 0+210 bis 0+651 eine Versickermulde entlang des östlichen Böschungsfußes des neu herzustellenden öFW (BWVZ-Nr. 31) angelegt. Die Versickermulde wird Bestandteil des öFW. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Versickermulde obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW. Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.

öFW (Anpassung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
59	(öFW) 0+297 bis 0+312 westlich (B 20) 0+760 bis 0+775 westlich	öFW, Fl. Nr. 187, Gemarkung Haunersdorf Anpassung	a) und b) Markt Simbach	<p>Von Bau-km (öFW) 0+297 bis 0+312 wird die bestehende Einmündung des öFW (Fl. Nr. 187, Gemarkung Haunersdorf) in den öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf) von der Baumaßnahme berührt. Durch die geplante Verlegung des öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf) (BWVZ-Nr. 43) muss die Einmündung den neuen Gegebenheiten angepasst werden.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Der zu verlegende öFW wird mit dem vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW (Fl. Nr. 187, Gemarkung Haunersdorf).</p>

Entwässerung freie Strecke (öFW) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
60	(öFW) 0+306 bis 0+534 westlich (B 20) 0+770 bis 0+998 westlich	Versickermulde Neuanlage	a) - b) Markt Simbach	<p>Zur Versickerung des Oberflächenwassers wird von Bau-km (öFW) 0+306 bis 0+534 eine Entwässerungsmulde entlang des westlichen Böschungsfußes des zu verlegenden öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf) angelegt.</p> <p>Die Versickermulde wird Bestandteil des zu verlegenden öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung obliegt dem Straßenbaulasträger des öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf).</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

Quellfassung (Anpassung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
61	(B 20) 0+889 westlich	Quelle auf Fl. Nr. 182/2, Gemarkung Haunersdorf Anpassung	a) und b) Nutzungsberechtigter der Quelle bzw. Grundstückseigen- tümer Fl. Nr. 182/2, Gemarkung Haunersdorf	<p>Bisher wird das durch eine Quelle auf Fl. Nr. 182/2, Gemarkung Haunersdorf austretende Wasser durch Drainagen gefasst. Die Drainage ist bei Bau-km (B 20) 0+889 links an einen Einlaufschacht im Zuge der bestehenden, westlich der B 20 verlaufenden Längsleitung (BWVZ-Nr. 38) angeschlossen. Das gefasste Quellwasser wird zusammen mit dem gesammelten, nicht versickerten Oberflächenwasser über die Längsleitung sowie einen Durchlass bei Bau-km (B 20) 1+471 links einem Namenlosen Graben zugeleitet.</p> <p>Zukünftig ist die Quelle technisch so zu sichern, dass kein Quellwasser in die Längsleitung der Straßenentwässerung gelangt. Sollte dies mit vertretbarem technischem Aufwand nicht möglich sein, werden die bestehenden Drainagen der geänderten Situation angepasst.</p> <p>Über evtl. Entschädigungsleistungen seitens des Nutzungsberechtigten der Quelle bzw. des Grundstückseigentümers Fl. Nr. 182/2, Gemarkung Haunersdorf wird ggf. in einem ergänzenden Verfahren entschieden</p>

Quellfassung (Anpassung)

Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
noch 61				<p>Die Kosten für die technische Sicherung der Quelle bzw. die Anpassung der Drainagen trägt der Nutzungsberechtigte der Quelle bzw. der Grundstückseigentümer Fl. Nr. 182/2, Gemarkung Hainersdorf.</p> <p>Die Unterhaltung der Quelle bzw. der Drainagen bis zur Einleitung in den neu herzustellenden Einlaufschacht trägt der Nutzungsberechtigte der Quelle bzw. der Grundstückseigentümer Fl. Nr. 182/2, Gemarkung Hainersdorf.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

Entwässerung freie Strecke (B 20) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
62	(B 20) 0+894 bis 1+092 östlich	Entwässerungs- mulde Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bisher wird das von Bau-km (B 20) 0+469 bis 1+475 östlich der B 20 anfallende Oberflächenwasser, das nicht versickert, in Teilbereichen in Entwässerungsmulden gesammelt. Diese Mulden sind jedoch immer wieder unterbrochen und das gesammelte Oberflächenwasser läuft in die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen und versickert. Im Zuge des Ausbaus der B 20 wird im vorab beschriebenen Bereich östlich der B 20 eine durchgehende Entwässerungsmulde angelegt.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Entwässerungsmulde wird Bestandteil der B 20.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsmulde obliegt dem Straßenbaulastträger der B 20.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

öFW (Anpassung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
63	(öFW) 0+528 bis 0+542 westlich (B 20) 0+993 bis 1+007 westlich	öFW, Fl. Nr. 180, Gemarkung Haunersdorf Anpassung	a) und b) Markt Simbach	<p>Von Bau-km (öFW) 0+528 bis 0+542 wird die bestehende Einmündung des öFW (Fl. Nr. 180, Gemarkung Haunersdorf) in den öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf) von der Baumaßnahme berührt. Durch die geplante Verlegung des öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf) (BWVZ-Nr. 43) muss die Einmündung den neuen Gegebenheiten angepasst werden.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Der zu verlegende öFW wird mit dem vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbulasträger des öFW (Fl. Nr. 180, Gemarkung Haunersdorf).</p>

Baulagerfläche

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
64	(B 20) 0+997 bis 1+093 östlich	Baulagerfläche Fl. Nr. 83/5, Gemarkung Haunersdorf	a) und b) Grundstückseigen- tümer Fl. Nr. 83/5, Gemarkung Haunersdorf	<p>Von Bau-km (B 20) 0+997 bis 1+093 ist eine Baulagerfläche auf einem Teilstück des Grundstücks Fl. Nr. 83/5, Gemarkung Haunersdorf zur Aufrechterhaltung des Baubetriebs erforderlich.</p> <p>Die Fläche wird nach Beendigung der Baumaßnahme wieder hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Fläche während der Baumaßnahme obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung nach Beendigung der Baumaßnahme obliegt dem Grundstückseigentümer.</p>

Entwässerung freie Strecke (öFW) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
65	(öFW) 0+536 bis 0+768 westlich (B 20) 1+001 bis 1+233 westlich	Versickermulde Neuanlage	a) - b) Markt Simbach	<p>Zur Versickerung des Oberflächenwassers wird von Bau-km (öFW) 0+536 bis 0+768 eine Versickermulde entlang des westlichen Böschungsfußes des zu verlegenden öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf) (BWVZ-Nr. 43) angelegt.</p> <p>Die Versickermulde wird Bestandteil des zu verlegenden öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Versickermulde obliegt dem Straßenbaulasträger des zu verlegenden öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf).</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

öFW (Anpassung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
66	(öFW) 0+762 bis 0+777 westlich (B 20) 1+227 bis 1+242 westlich	öFW, Fl. Nr. 177, Gemarkung Haunersdorf Anpassung	a) und b) Markt Simbach	<p>Von Bau-km (öFW) 0+762 bis 0+777 wird die bestehende Einmündung des öFW (Fl. Nr. 177, Gemarkung Haunersdorf) in den öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf) von der Baumaßnahme berührt. Durch die geplante Verlegung des öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf) (BWVZ-Nr. 43) muss die Einmündung den neuen Gegebenheiten angepasst werden.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Der zu verlegende öFW wird mit dem vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW (Fl. Nr. 177, Gemarkung Haunersdorf).</p>

Entwässerung freie Strecke (öFW) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
67	(öFW) 0+772 bis 0+964 westlich (B 20) 1+237 bis 1+429 westlich	Versickermulde Neuanlage	a) - b) Markt Simbach	<p>Zur Versickerung des Oberflächenwassers wird von Bau-km (öFW) 0+772 bis 0+964 eine Versickermulde entlang des westlichen Böschungsfußes des zu verlegenden öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf) (BWVZ-Nr. 43) angelegt.</p> <p>Die Versickermulde wird Bestandteil des zu verlegenden öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Versickermulde obliegt dem Straßenbaulastträger des zu verlegenden öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf).</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

Entwässerung freie Strecke (B 20) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
68	(B 20) 1+240 bis 1+472 östlich	Entwässerungs- mulde Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bisher wird das von Bau-km (B 20) 0+469 bis 1+475 östlich der B 20 anfallende Oberflächenwasser, das nicht versickert, in Teilbereichen in Entwässerungsmulden gesammelt. Diese Mulden sind jedoch immer wieder unterbrochen und das gesammelte Oberflächenwasser läuft in die, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen und versickert. Im Zuge des Ausbaus der B 20 wird im vorab beschriebenen Bereich östlich der B 20 eine durchgehende Entwässerungsmulde angelegt.</p> <p>Das letzte Teilstück der Entwässerungsmulde endet bei Bau-km (B 20) 1+473 rechts. Das gesammelte Oberflächenwasser wird über einen bestehenden Querdurchlass DN 800 in einen Zulaufgraben des neu herzustellenden Absetzbeckens (BWVZ-Nr. 69) eingeleitet.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p>

Entwässerung freie Strecke (B 20) (Neuanlage)

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
noch 68				Die Entwässerungsmulde wird Bestandteil der B 20. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Entwässerungsmulde obliegt dem Straßenbaulastträger der B 20. Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.

Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
69	(B 20) 1+429 bis 1+474 westlich	Absetzbecken mit Leichtflüssigkeits- abscheider Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des gesammelten Oberflächenwassers wird bei Bau-km 1+460 ein Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt.</p> <p>Der Zulauf zum Absetzbecken erfolgt über zwei Zulaufgräben.</p> <p>Der Ablauf aus dem Absetzbecken erfolgt über einen Ablaufgraben zu einem Unbenannten Graben.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Das Absetzbecken wird Bestandteil der B 20.</p> <p>Die Unterhaltung aller Anlagen bis zur Einleitung in die Vorflut, einschließlich der Zulauf- und Ablaufgräben obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Diesem Straßenbulasträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p> <p>Die Unterhaltung aller Grünflächen, Versickermulden und Unterhaltungswege im Bereich des Absetzbeckens obliegt dem Straßenbulasträger der B 20.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

Durchlass (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
70	(B 20) 1+440 bis 1+443 westlich (öFW) 0+976	Durchlass DN 600 Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Über einen Durchlass DN 600 soll das, in den geplanten Entwässerungseinrichtungen westlich der B 20 (BWVZ-Nr. 38) gesammelte Oberflächenwasser, das nicht versickert, in den Zulaufgraben des Absatzbeckens (BWVZ-Nr. 69) eingeleitet werden. Der Durchlass quert den zu verlegenden öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf) (BWVZ-Nr. 43) bei Bau-km (öFW) 0+976 und läuft offen in einen Zulaufgraben aus.</p> <p>Hinsichtlich der Querung des öFW ist mit dem Straßenbaulastträger des öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf) eine entsprechende Vereinbarung bzgl. der Grundstücksnutzung abzuschließen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage bis zur Einleitung in den Zulaufgraben obliegt dem Straßenbaulastträger der B 20.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

Entwässerungsschacht (Anpassung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
71	(B 20) 1+470 westlich	Entwässerungs- schacht Anpassung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bisher wird das von Bau-km (B 20) 0+469 bis 1+475 östlich der B 20 anfallende Oberflächenwasser, das nicht versickert, in Teilbereichen in Entwässerungsmulden gesammelt. Das gesammelte Oberflächenwasser wird bei Bau-km (B 20) 1+470 über einen bestehenden Querdurchlass DN 800 und einen Einlaufschacht in einen Unbenannten Graben eingeleitet.</p> <p>Im Zuge des Ausbaus der B 20 wird im vorab beschriebenen Bereich östlich der B 20 eine durchgehende Entwässerungsmulde angelegt. Das letzte Teilstück der Entwässerungsmulde endet bei Bau-km (B 20) 1+473 rechts. Da das gesammelte Oberflächenwasser weiterhin über den bestehenden Querdurchlass DN 800 auf die Westseite der B 20 geleitet werden soll, ist der Entwässerungsschacht zu erhalten und den geänderten Bedingungen anzupassen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Entwässerungsschachtes obliegt dem Straßenbaulastträger der B 20.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

öFW (Anpassung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
72	(öFW) 1+004 bis 1+019 westlich (B 20) 1+470 bis 1+485 westlich	öFW, Fl. Nr. 168/5, Gemarkung Haunersdorf Anpassung	a) und b) Markt Simbach	<p>Von Bau-km (öFW) 1+004 bis 1+019 wird die bestehende Einmündung des öFW (Fl. Nr. 168/5, Gemarkung Haunersdorf) in den öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf) von der Baumaßnahme berührt. Durch die geplante Verlegung des öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf) (BWVZ-Nr. 43) muss die Einmündung den neuen Gegebenheiten angepasst werden.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Der zu verlegende öFW wird mit dem vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbulasträger des öFW (Fl. Nr. 168/5, Gemarkung Haunersdorf).</p>

öFW (Rückbau und Umstufung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
73	(B 20) 1+473 bis 1+481 westlich	öFW, Fl. Nr. 168/5, Gemarkung Haunersdorf Rückbau und Umstufung	a) Markt Simbach b) -	<p>Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird von Bau-km (B 20) 1+473 bis 1+481 links die bestehende Einmündung des öFW (Fl. Nr. 168/5, Gemarkung. Haunersdorf) in die B 20 beseitigt.</p> <p>In diesem Bereich wird eine Teilfläche der Einmündung Teil der B 20 (Aufstufung) (siehe BWVZ-Nr. 11).</p> <p>Die verbleibende Fläche bleibt öFW.</p> <p>Die Erschließung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sowie der Ortsteile und Weiler ist durch das untergeordnete Wegenetz gesichert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der renaturierten Fläche obliegt dem Straßenbaulastträger der B 20.</p>

öFW (Rückbau und Umstufung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
74	(B 20) 1+473 bis 1+485 östlich	öFW, Fl. Nr. 168/20, Gemarkung Haunersdorf Rückbau und Umstufung	a) Markt Simbach b) -	<p>Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird von Bau-km (B 20) 1+473 bis 1+481 rechts die bestehende Einmündung des öFW (Fl. Nr. 168/20, Gemarkung Haunersdorf) in die B 20 beseitigt.</p> <p>In diesem Bereich wird eine Teilfläche der Einmündung Teil der B 20 (Aufstufung) (siehe BWVZ-Nr. 11).</p> <p>Die verbleibende Fläche bleibt öFW.</p> <p>Die Erschließung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sowie der Ortsteile und Weiler ist durch das untergeordnete Wegenetz gesichert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der als Teil der Versickermulde Verwendung findenden, renaturierten Fläche obliegt dem Straßenbaulastträger der B 20.</p>

Entwässerung freie Strecke (B 20) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
75	(B 20) 1+475 bis 1+761 östlich	Versickermulde Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bisher wird das von Bau-km (B 20) 1+475 bis 1+765 östlich der B 20 anfallende Oberflächenwasser breitflächig über die Böschung und das anstehende Gelände, vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, versickert. Im Zuge des Ausbaus der B 20 wird im vorab beschriebenen Bereich östlich der B 20 eine durchgehende Versickermulde angelegt. Um ein Überlaufen bei Starkregenereignissen zu verhindern, ist die Versickermulde am nördlichen Ende an eine bestehende Entwässerungsmulde angeschlossen.</p> <p>Die Versickermulde wird Bestandteil der B 20.</p> <p>Von Bau-km (B 20) 1+475 bis 1+700 trägt die Bundesrepublik Deutschland die Herstellungskosten der Versickermulde.</p> <p>Von Bau-km (B 20) 1+700 bis zur Anbindung an die bestehende Entwässerungsmulde bei Bau-km (B 20) 1+761 teilen sich die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern die Herstellungskosten der Anlage gemäß §12 Abs.3 Nr.2 FStrG.</p> <p>Die Unterhaltung der Versickermulde obliegt dem Straßenbaulastträger der B 20.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

Entwässerung freie Strecke (B 20) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
76	(B 20) 1+475 bis 1+838 westlich	Versickermulde Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bisher wird das von Bau-km (B 20) 1+475 bis 1+940 westlich der B 20 anfallende Oberflächenwasser breitflächig über die Böschung, einen bestehenden öFW (Fl. Nr. 128, Gemarkung Haunersdorf) und das anstehende Gelände, vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, versickert. Im Zuge des Ausbaus der B 20 wird im vorab beschriebenen Bereich westlich der B 20 eine durchgehende Versickermulde angelegt. Sie verläuft am westlichen Böschungsfuss der B 20 bzw. des neu herzustellenden Anschlussastes und ist, um eine Überlaufen bei Starkregenereignissen zu verhindern, am nördlichen Ende an eine ebenfalls neu anzulegende Entwässerungsmulde der St 2083 (BWVZ-Nr. 81) angeschlossen.</p> <p>Die Versickermulde wird Bestandteil der B 20.</p> <p>Von Bau-km (B 20) 1+475 bis 1+700 trägt die Bundesrepublik Deutschland die Herstellungskosten der Versickermulde.</p> <p>Von Bau-km (B 20) 1+700 bis zur Anbindung an die neu Entwässerungsmulde der St 2083 bei Bau-km (B 20) 1+838 teilen sich die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern die Herstellungskosten gemäß §12 Abs.3 Nr.2 FStrG.</p>

Entwässerung freie Strecke (B 20) (Neuanlage)

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
noch 76				Die Unterhaltung der Versickermulde obliegt dem Straßenbaulasträger der B 20. Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.

Entwässerung freie Strecke (öFW) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
77	<p style="text-align: center;">(öFW)</p> <p>1+013 bis 1+360 westlich</p> <p style="text-align: center;">(B 20)</p> <p>1+478 bis 1+735 westlich</p>	<p>Versickermulde</p> <p>Neuanlage</p>	<p>a) -</p> <p>b) Markt Simbach</p>	<p>Zur Versickerung des Oberflächenwassers wird von Bau-km (öFW) 1+013 bis 1+360 eine Versickermulde entlang des westlichen Böschungsfußes des zu verlegenden öFW (Fl. Nr. 128, Gemarkung Haunersdorf) (BWVZ-Nr. 78) angelegt. Um ein Überlaufen bei Starkregenereignissen zu verhindern, ist die Versickermulde am nördlichen Ende über einen Einlaufschacht an einen anzupassenden Durchlass DN 800 (BWVZ-Nr. 79) angeschlossen.</p> <p>Die Versickermulde wird Bestandteil des zu verlegenden öFW (Fl. Nr. 128, Gemarkung Haunersdorf).</p> <p>Von Bau-km (öFW) 1+013 bis 1+234 trägt die Bundesrepublik Deutschland die Herstellungskosten der Versickermulde und des Einlaufschachtes.</p> <p>Von Bau-km (öFW) 1+234 bis 1+360 teilen sich die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern die Herstellungskosten gemäß §12 Abs.3 Nr.2 FStrG.</p> <p>Die Unterhaltung der Versickermulde und des Einlaufschachtes obliegt dem Straßenbaulastträger des zu verlegenden öFW (Fl. Nr. 128, Gemarkung Haunersdorf).</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

öFW (Verlegung und Widmung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
78	(öFW) 1+016 bis 1+360 (B 20) 1+482 bis 1+739 westlich	öFW, Fl. Nr. 128 , Gemarkung Haunersdorf Verlegung und Widmung	a) und b) Markt Simbach	<p>Von Bau-km (B 20) 1+482 bis 1+943 verläuft am westlichen Böschungsrand der B 20 ein öFW (Fl. Nr. 128, Gemarkung Haunersdorf). Bedingt durch den geplanten Anbau des Zusatzfahrstreifens an der Westseite der B 20 sowie der Neuanlage eines Anschlussastes (BWVZ-Nr. 11) wird der öFW von der Baumaßnahme berührt und muss von Bau-km (B 20) 1+482 bis 1+739 verlegt werden.</p> <p>Bezüglich der Rückbaubereiche und der Einziehung des öFW (Fl. Nr. 128, Gemarkung Haunersdorf) siehe BWVZ-Nr. 87.</p> <p>Die südliche Anbindung an den ebenfalls zu verlegenden öFW (Fl. Nr. 83/7, Gemarkung Haunersdorf) (BWVZ-Nr. 43) bei Bau-km (B 20) 1+482 links bleibt erhalten. Im Norden ist der öFW bisher bei Bau-km (B 20) 1+943 an die St 2083 angebunden. Diese Anbindung muss jedoch aufgrund des Neubaus des Anschlussastes verschoben werden. Der zu verlegende öFW wird südlich des neuen Anschlussastes an einen bereits bestehenden, nach Osten verlaufenden öFW (Fl. Nr. 125, Gemarkung Haunersdorf) angebunden. Dieser öFW mündet ca. 450 m westlich der bestehenden Einmündung in die St 2083.</p>

öFW (Verlegung und Widmung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<p>noch 78</p>				<p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Der zu verlegende öFW wird mit dem vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt.</p> <p>Von Bau-km (öFW) 1+013 bis 1+234 trägt die Bundesrepublik Deutschland die Herstellungskosten des öFW.</p> <p>Von Bau-km (öFW) 1+234 bis 1+360 teilen sich die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern die Herstellungskosten gemäß §12 Abs.3 Nr.2 FStrG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger des öFW (Fl. Nr. 128, Gemarkung Haunersdorf).</p>

Durchlass (Anpassung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
79	(B 20) 1+737 bis 1+748 östlich	Durchlass DN 800 Anpassung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bisher verläuft ein Entwässerungsgraben südlich des öFW (Fl. Nr. 125, Gemarkung Haunersdorf) mit Fließrichtung Osten senkrecht zur B 20, quert die B 20 bei Bau-km (B 20) 1+755 in einem Durchlass DN 800 und läuft am östlichen Böschungsfuss offen in eine Entwässerungsmulde des bestehenden Anschlussastes aus. Aufgrund der Erweiterung der Anschlussstelle Haunersdorf (BWVZ-Nr. 11) sowie der Verlegung eines öFW (BWVZ-Nr. 78) wird der Entwässerungsgraben überbaut und der bestehende Durchlass DN 800 muss angepasst werden. Der westliche Einlauf des verlängerten Durchlasses ist an einen Einlaufschacht im Zuge der neu herzustellenden Versickermulde (BWVZ-Nr. 77) angeschlossen.</p> <p>Die Kosten für die Anpassung des Durchlasses tragen gemäß § 12 Abs.3 Nr.2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses ab seinem Anschluss an den Einlaufschacht obliegt dem Straßenbaulastträger der B 20.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

Mittelspannungskabel, bestehend

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
80	(B 20) 1+739 bis 1+759	Mittelspannungs- kabel im Schutzrohr, bestehend Anpassung	a) und b) Bayernwerk AG X Bayernwerk Netz GmbH	Bei Bau-km (B 20) 1+755 kreuzt ein vorhandenes Mittelspannungskabel der Bayernwerk AG die B 20 in einem Schutzrohr. Bedingt durch die Erweiterung der Anschlussstelle Haunersdorf (BWVZ- Nr. 11) sowie die Verlegung eines öFW (BWVZ-Nr. 78) wird das Kabel von der Baumaßnahme berührt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bayernwerk AG . <u>Hinweise:</u> Evtl. notwendige Änderungen werden in Abstimmung mit der Bayernwerk AG ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.

Entwässerungseinrichtung freie Strecke (St 2083) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
81	(St 2083) 0+075 bis 0+189 südlich (B 20) 1+758 bis 1+839 östlich	Entwässerungs- mulde Neuanlage	a) und b) Freistaat Bayern	<p>Bedingt durch die Neuanlage einer Links- abbiegespur im Einmündungsbereich des neuen Anschlussastes in die St 2083 (BWVZ-Nr. 82) und die damit verbundene Verbreiterung der St 2083 nach Süden muss eine bestehende, südlich der St 2083 verlaufende Entwässerungsmulde neu angelegt werden. Das anfallende Oberflächenwasser, das nicht versickert, wird wie bisher in der Entwässerungsmulde gesammelt und bei Bau-km (St 2083) 0+196 über einen, den geänderten Verhältnissen anzupassenden Durchlass (BWVZ-Nr. 85) in eine, nördlich der St 2083 verlaufende Entwässerungsmulde geleitet.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungs- mulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Entwässerungsmulde wird Bestandteil der St 2083.</p>

Entwässerungseinrichtung freie Strecke (St 2083) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<p>noch 81</p>				<p>Die Kosten für die Neuanlage der Entwässerungsmulde tragen gemäß § 12 Abs.3 Nr.2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsmulde obliegt dem Straßenbaulastträger der St 2083.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

Staatsstraße (Ausbau und Widmung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
82	(St 2083) 0+075 bis 0+380 (B 20) 1+761 bis 1+946 westlich	St 2083, Frontenhausen- Eichendorf Ausbau und Widmung	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Von Bau-km (B 20) 1+700 bis 1+930 wird die Anschlussstelle Haunersdorf westlich der durchgehenden B 20 um einen Anschlussast erweitert. Bei Bau-km (St 2083) 0+205 mündet der neuen Anschlussast in die St 2083.</p> <p>Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist in diesem Einmündungsbereich eine Linksabbiegespur im Zuge der St 2083 anzulegen. Zu diesem Zweck wird die St 2083 einseitig nach Süden verbreitert.</p> <p>Die neu anzulegenden Straßenflächen werden zur Staatsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahmen einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p>

Staatsstraße (Ausbau und Widmung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<p>noch 82</p>				<p>Die Kosten für die Neuanlage der Linksabbiegespur tragen gemäß § 12 Abs.3 Nr.2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der St 2083.</p>

Entwässerung freie Strecke (B 20) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
83	(B 20) 1+769 bis 1+939 westlich	Versickermulde Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur Versickerung des Oberflächenwassers wird von Bau-km (B 20) 1+769 bis 1+939 eine Versickermulde entlang des westlichen Böschungsfußes der B 20 angelegt. Um ein Überlaufen bei Starkregenereignissen zu verhindern, ist die Versickermulde am nördlichen Ende an eine bestehende Entwässerungsmulde der St 2083 angeschlossen.</p> <p>Die Versickermulde wird Bestandteil der B 20.</p> <p>Die Kosten für die Neuanlage der Versickermulde tragen gemäß § 12 Abs.3 Nr.2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p> <p>Die Unterhaltung der Versickermulde obliegt dem Straßenbaulastträger der B 20.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

Entwässerung freie Strecke (B 20) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
84	(B 20) 1+769 bis 1+856 westlich	Versickermulde Neuanlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur Versickerung des Oberflächenwassers wird von Bau-km (B 20) 1+769 bis 1+856 eine Versickermulde entlang des nördlichen Böschungsfusses des neu herzustellenden Anschlussastes angelegt. Um ein Überlaufen bei Starkregenereignissen zu verhindern, ist die Versickermulde am nördlichen Ende an eine neu herzustellende Entwässerungsmulde der St 2083 (BWVZ-Nr. 86) angeschlossen.</p> <p>Die Versickermulde wird Bestandteil der B 20.</p> <p>Die Kosten für die Neuanlage der Versickermulde tragen gemäß § 12 Abs.3 Nr:2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p> <p>Die Unterhaltung der Versickermulde obliegt dem Straßenbaulastträger der B 20.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

Durchlass (Anpassung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
85	(St 2083) 0+196 (B 20) 1+839 bis 1+860 westlich	Durchlass DN 500 Anpassung	a) und b) Freistaat Bayern	<p>Bisher wird das Oberflächenwasser, das nicht versickert, in einer bestehenden Entwässerungsmulde südlich der St 2083 gesammelt und bei Bau-km (St 2083) 0+196 über einen Querdurchlass DN 500 einer nördlich der St 2083 verlaufenden Entwässerungsmulde zugeleitet.</p> <p>Bedingt durch die Neuanlage einer Linksabbiegespur und der damit verbundenen Neuanlage der Entwässerungsmulde (BWVZ-Nr. 81) muss der Durchlass angepasst werden.</p> <p>Die Kosten für die Anpassung des Durchlasses tragen gemäß § 12 Abs.3 Nr.2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger der St 2083.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

Entwässerungseinrichtung freie Strecke (St 2083) (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
86	(St 2083) 0+216 bis 0+380 südlich (B 20) 1+856 bis 1+937 östlich	Entwässerungs- mulde Neuanlage	a) und b) Freistaat Bayern	<p>Bedingt durch die Neuanlage einer Links- abbiegespur im Einmündungsbereich des neuen Anschlussastes in die St 2083 (BWVZ-Nr. 82) und die damit verbundene Verbreiterung der St 2083 nach Süden muss eine bestehende, südlich der St 2083 verlaufende Entwässerungsmulde angepasst werden. Das anfallende Oberflächenwasser, das nicht versickert, wird wie bisher in der Entwässerungsmulde gesammelt und bei Bau-km (St 2083) 0+365 über einen, den geänderten Verhältnissen anzupassenden Durchlass (BWVZ-Nr. 89-90) in eine, nördlich der St 2083 verlaufende Entwässerungsmulde geleitet.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungs- mulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Entwässerungsmulde wird Bestandteil der St 2083.</p> <p>Die Kosten für die Neuanlage der Entwässerungsmulde tragen gemäß § 12 Abs.3 Nr.2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p>

Entwässerungseinrichtung freie Strecke (St 2083) (Neuanlage)

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
noch 86				Die Unterhaltung der Entwässerungsmulde obliegt dem Straßenbaulasträger der St 2083. Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.

öFW (Umstufung, Rückbau und Einziehung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
87a	(B 20) 1+869 bis 1+929 westlich	öFW, Fl. Nr. 128, Gemarkung Haunersdorf Rückbau und Einziehung	a) Markt Simbach b) Grundstückseigen- tümer Fl. Nr. 123, Gemarkung Haunersdorf	<p>Von Bau-km (B 20) 1+700 bis 1+930 wird die Anschlussstelle Haunersdorf westlich der durchgehenden B 20 um einen Anschlussast und eine Ausfädelspur erweitert.</p> <p>Von Bau-km (B 20) 1+700 bis 1+869 wird der öFW (Fl. Nr. 128, Gemarkung Haunersdorf) durch die Neuanlage des Anschlussastes und der Ausfädelspur überbaut und zur Bundesstraße aufgestuft (siehe BWVZ-Nr. 11).</p> <p>Von Bau-km (B 20) 1+869 bis 1+929 wird das nicht überbaute Teilstück des öFW (Fl. Nr. 128, Gemarkung Haunersdorf) rückgebaut, renaturiert und eingezogen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der renaturierten Fläche des öFW (Fl. Nr. 128, Gemarkung Haunersdorf) obliegt dem künftigen Grundstückseigentümer.</p>

öFW (Umstufung, Rückbau und Einziehung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
87b	(B 20) 1+929 bis 1+942 westlich	öFW, Fl. Nr. 128, Gemarkung Haunersdorf	a) Markt Simbach b) Grundstückseigen- tümer Fl. Nr. 123, Gemarkung Haunersdorf	Das Teilstück des öFW (Fl. Nr. 128, Gemarkung Haunersdorf) von Bau-km (B 20) 1+929 bis 1+942 wird als Zufahrt zur Restfläche des Grundstücks Fl. Nr. 123, Gemarkung Haunersdorf belassen. Die Unterhaltung der Grundstückszufahrt obliegt dem Grundstückseigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 123, Gemarkung Haunersdorf.

Mittelspannungsfreileitung, bestehend

Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
88	(B 20) 1+881 bis 1+892 östlich	Mittelspannungs- freileitung, bestehend Anpassung	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger <i>X</i> <i>Bayernwerk Netz</i> <i>GmbH</i>	<p>Von Bau-km (B 20) 1+881 bis 1+892 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Mittelspannungsfreileitung der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bayernwerk AG.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Evtl. notwendige Änderungen werden in Abstimmung mit der Bayernwerk AG ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.</p>

Abgrabung (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
89	(B 20) 1+904 bis 1+948 östlich	Abgrabung Neuanlage	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Durch die Neuanlage des Anschlussastes im Südwest-Quadranten der Anschlussstelle Haunersdorf, der Neuanlage eines Ausfädelstreifens am westlichen Fahrbahnrand sowie der Verbreiterung der B 20 nach Westen wird das, für ein 100-jährliches Hochwasser festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Altvils berührt. Es kommt zu einem Retentionsraumverlust von 4960 m³.</p> <p>Der Retentionsraumverlust wird in unmittelbarer Nähe und im Bereich des Überschwemmungsgebietes ausgeglichen. Es ist geplant das zusätzliche Rückhaltevolumen durch eine Abgrabung der Fläche Fl.-Nr. 108/3, Gemarkung Haunersdorf zu schaffen (vgl. Unterlage 3T und 7.1T). Gemäß den Erhebungen des Wasserwirtschaftsamtes Landshut liegt der Grundwasserpegel im Bereich der Abgrabungsfläche bei einer Höhe von 373,10 m bis 373,60 m über NN. Aus fachlicher Sicht soll die Mindestüberdeckung des mittleren Grundwasserpegels 0,20 m betragen. Aus diesem Grund wird die vorab genannte Fläche um eine Tiefe von 0,40 m bis 2,0 m abgegraben, so dass eine neue, durchgehende Geländeoberkante bei 374,00 m über NN entsteht..</p>

siehe Auflage(n) A.3.3.3

Abgrabung (Neuanlage)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
noch 89	(B 20) 1+904 bis 1+948 östlich	Abgrabung Neuanlage	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Somit wird eine minimale Überdeckung des mittleren Grundwasserpegels von 0,60 m erreicht und gleichzeitig ein zusätzliches Retentionsraumvolumen von 5230 m ³ geschaffen. Die Abgrabungsfläche ist zukünftig von Bepflanzung und Bebauung freizuhalten. Die Kosten für die Abgrabung trägt der Straßenbaulastträger der B 20. Die Unterhaltung des Grundstücks obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.

Durchlass (Anpassung)

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
89 90	(St 2083) 0+365 (B 20) 1+932 bis 1+945 westlich	Durchlass DN 600 Anpassung	a) und b) Freistaat Bayern	<p>Bisher wird das Oberflächenwasser, das nicht versickert, in einer bestehenden Entwässerungsmulde südlich der St 2083 gesammelt und bei Bau-km (St 2083) 0+365 über einen Querdurchlass DN 600 der nördlich der St 2083 verlaufenden Entwässerungsmulde zugeleitet.</p> <p>Bedingt durch die Neuanlage einer Linksabbiegespur und der damit verbundenen Neuanlage der Entwässerungsmulde (BWVZ-Nr. 85) muss der Durchlass angepasst werden.</p> <p>Die Kosten für die Anpassung des Durchlasses tragen gemäß § 12 Abs.3 Nr.2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger der St 2083.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

Gasleitung, bestehend

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<p>90 91</p>	<p>(B 20) 1+959 bis 1+962</p>	<p>Gasleitung, bestehend</p>	<p>a) und b) Erdgas-Südbayern AG Erdgas-Südbayern AG X Energienetze Bayern GmbH</p>	<p>Von Bau-km (B 20) 1+959 bis 1+962 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Gasleitung der Erdgas-Südbayern AG berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Erdgas-Südbayern AG.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Evtl. notwendige Änderungen werden in Abstimmung mit der Erdgas-Südbayern AG ausgeführt.</p>

Fernmeldeleitung, bestehend

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
91 92	(B 20) 1+959 bis 1+962	Fernmeldeleitung, bestehend	a) und b) Deutsche Telekom AG	Von Bau-km (B 20) 1+959 bis 1+962 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Deutschen Telekom AG . <u>Hinweise:</u> Evtl. notwendige Änderungen werden in Abstimmung mit der Deutschen Telekom AG ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

Ausgleichsmaßnahme A 1, Schaffung von Kleinstrukturen

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
A 1	(B 20) 1+429 bis 1+474 westlich im Umfeld des Absetzbeckens	Ausgleichsmaß- nahme A 1 Anlage magerer Standorte und Schaffung von Kleinstrukturen durch Ablagerung von Sand-, Kies- und Steinhaufen, Altholz und/oder Wurzelstöcken und vorgelagerten Kiesflächen (Zielart: Zauneidechse) als Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustan- des der lokalen Population der Zauneidechse (FCS-Maßnahme).	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 12 enthalten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 20

Ausgleichsfläche für den Naturhaushalt

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
A 2	Im Gemeinde- gebiet Pilsting, Gemarkung Ganacker	Ausgleichsfläche Naturhaushalt A 2	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Die Grundstücke 900 und 903 der Gemarkung Ganacker werden zu ökologischen Ausgleichsflächen umgestaltet. Es soll die eigendynamische Fließgewässerentwicklung initiiert und eine extensiv genutzte, strukturreiche Grünlandzone in der Aue des Reißinger Baches geschaffen werden. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 12 enthalten.

Ausgleichsfläche für den Naturhaushalt

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
A 3	(B 20) 1+904 bis 1+948 östlich	Ausgleichsfläche Naturhaushalt A 3	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Auf dem Grundstück 108/3 der Gemarkung Haunersdorf wird zusätzlicher Retentionsraum durch Abgrabung geschaffen. Die Abgrabungsfläche wird als Rohbodenstandort hergestellt und zu einer Extensivwiese entwickelt. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 12 enthalten.

Gestaltungsmaßnahme G 1, Magerstandorte

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
G 1	(B 20) 0-132 bis -0+120 0+100 bis 0+265 0+320 bis 0+380 0+470 bis 0+520 1+260 bis 1+570 1+690 bis 1+740 1+780 bis 1+845	Gestaltungsmaß- nahme G 1 Schaffung magerer Standorte	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 12 enthalten Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 20

Gestaltungsmaßnahme G 2, Strauchpflanzungen

Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
G 2	(B 20) 0+170 bis 0+320 0+340 bis 0+390 0+540 bis 0+585 0+615 bis 0+800 1+890 bis 1+925	Gestaltungsmaß- nahme G 2 Dichte Strauch- pflanzung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 12 enthalten Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 20

Gestaltungsmaßnahme G 3, Baum-Strauch-Pflanzungen

Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
G 3	(B 20) 0+270 bis 0+320 0+340 bis 0+355 1+450 bis 1+470 1+580 bis 1+945 1+970 bis 2+060	Gestaltungsmaß- nahme G 3 Baum-Strauch- Pflanzungen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 12 enthalten Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 20

Gestaltungsmaßnahme G 4, Pflanzung eines Baumpaars

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
G 4	(B 20) 1+455 bis 1+465	Gestaltungsmaß- nahme G 4 Pflanzung eines Baumpaars am vorhandenen Feldkreuz	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 12 enthalten Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der B 20

Schutzmaßnahme S 1

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
S 1	(B 20) 0+370 bis 0+470 0+670 bis 1+090 1+290 bis 200 m über Bauende (2+075) hinaus	Keine Inanspruchnahme von Flächen	a) - b) -	Keine Inanspruchnahme wertvoller Flächen für Arbeitsstreifen, seitliche Ablagerungen, Lagerflächen, Baustelleneinrichtung u.ä. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 12 enthalten

Schutzmaßnahme S 2

**Verzeichnis
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
 (Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
S 2	(B 20) 0+370 bis 0+470 0+680 bis 0+780 1+525 bis 1+600	Geeignete Schutzmaßnahmen ggf. Schutzzaun während der Bauzeit zur Vermeidung von Beeinträchtigun- gen wertvoller Flächen	a) - b) -	Geeignete Schutzmaßnahmen ggf. Schutzzaun während der Bauzeit Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 12 enthalten